

Psychotherapie im Psychologiestudium – Fehlanzeige!

Auf Psychotherapie wird nicht ausreichend vorbereitet. Die psychoanalytischen Verfahren werden völlig ausgegrenzt.

Warum es zwingend ist, dass über Psychotherapie im Psychologiestudium wissenschaftlich unterrichtet werden muss.

Dies ergibt sich aus dem Psychotherapeutengesetz, welches 1999 in Kraft trat.

Es bindet die Zulassung zur Ausbildung in der Psychotherapie in § 5 (2) 1. a) an die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Daraus ergibt sich unseres Erachtens die Aufgabe für das Fach Klinische Psychologie, über Psychotherapie hinreichend wissenschaftlich zu unterrichten.

Als Studentinnen und Studenten der Psychologie haben wir uns auf den Weg gemacht, um über dieses Studium den Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu finden.

Die Absolventen des Psychologiestudiums müssen sich entscheiden, in welchem „Vertiefungsfach“ sie ausgebildet werden wollen.

Es gibt deren nur zwei von den Krankenkassen finanzierte Vertiefungsfächer, nämlich die „psychoanalytisch begründeten Verfahren“ und die „Verhaltenstherapie“.

Es sollte selbstverständlich sein, dass die Absolventen des Psychologiestudiums instand gesetzt werden, ihre Entscheidung aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse zu treffen.

Dazu ist mindestens eine Lehrveranstaltung pro Vertiefungsfach im Umfang von 12 Semesterwochenstunden erforderlich.

Zu unserem großen Erstaunen- und Entsetzen- haben wir feststellen müssen, dass nichts dergleichen für das psychoanalytisch begründete Verfahren in den Studienplänen zu finden ist, was eine einfache Recherche der Semesterprogramme zeigt.

Obwohl mit den von der Psychoanalyse abgeleiteten Verfahren mehr als die Hälfte der psychotherapiebedürftigen Patienten der Bundesrepublik behandelt wird, und obwohl „analytische Psychotherapie“ das einzige psychotherapeutische Verfahren ist, mit dem auch schwer kranke Patienten langfristig und mit hoher Stundenzahl behandelt werden können, wird es an den psychologischen Instituten totgeschwiegen.

Wir haben uns damit nicht zufrieden gegeben, sondern **Recherchen, Studien und Initiativen** unternommen, um diesem Zustand abzuhelfen. Darüber berichten wir in dieser **Pressemitteilung**.

Unsere Initiative IDPAU e.V.

Nachdem wir die desolate und unserer Ansicht nach hochgradig absurde Situation genügend erkundet hatten, gründeten wir unseren Verein und schrieben sämtliche **Dekanate** der psychologischen Institute mit der Bitte an, dem aufgewiesenen Missstand abzuhelpfen.

Die Antworten, sofern sie überhaupt erfolgten, waren durchweg ablehnend. Niemand habe den Instituten in ihre Lehrpläne hineinzureden. Ein Zusammenhang mit dem Psychotherapeutengesetz wird nicht gesehen. Die Studenten würden in Vorlesungen durchaus etwas über Psychotherapieverfahren zu hören bekommen.

Die Studenten aus vielen Universitäten erzählen etwas anderes, nämlich das der Bereich Psychoanalyse abwertend am Rande erwähnt wird, auf gar keinen Fall aber von kompetenten Fachkräften unterrichtet wird.

Aufgrund dieser Erfahrungen haben wir uns an das **Bundesgesundheitsministerium** gewandt und unser Anliegen nebst den dazugehörigen Argumenten dargestellt. Das Ministerium hat uns jedoch darauf verwiesen, dass es für Fragen der Ausbildung nicht zuständig sei; wir müssten uns an das **Wissenschaftsministerium** bzw. **die Wissenschaftsministerien der Länder** wenden.

Dies haben wir getan, und von diesen die Antwort erhalten, dass sie aufgrund der Lehrfreiheit keine Möglichkeit hätten, tätig zu werden oder nicht die Notwendigkeit erkannten, die universitäre Lehre anzuzweifeln.

Unsere Schlussfolgerung

In den Medien wird nahezu wöchentlich von steigenden Zahlen psychischer Erkrankungen berichtet. Psychisch kranke Patienten müssten lange auf einen Psychotherapieplatz warten.

Man sollte meinen, dass wegen dieser Lage ein besonderes Interesse auf die Ausbildung von Psychotherapeuten gerichtet wird.

Dies ist seit jetzt 14 Jahren nach Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes nicht der Fall! Es geschieht nichts! Offensichtlich herrscht in den entscheidenden Fragen **organisierte Verantwortungslosigkeit!**

Deswegen appellieren wir jetzt an die Öffentlichkeit:

Wer in der Bundesrepublik eine qualifizierte und ausreichende psychotherapeutische Versorgung haben möchte, der muss sich um die Zustände im Psychologiestudium kümmern.

Anhang zur Erläuterung

1. Was ist Psychotherapie in der Bundesrepublik Deutschland?

Psychotherapie ist gesetzliche Heilkunde und wird von drei Berufsgruppen ausgeübt: Fachärzten mit Zusatzausbildung der Psychotherapie, Psychologen aufgrund einer Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz (seit 1999), desgleichen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten.

2. Welche Psychotherapieverfahren sind als Psychotherapie anerkannt und werden von den gesetzlichen Krankenkassen sowie den Beihilfebehörden bezahlt?

Dies wird vom „gemeinsamen Bundesausschuss“ (G-BA) der Ärzte und Krankenkassen beschlossen und ist in der „Psychotherapie-Richtlinie“ geregelt.

Danach gibt es bislang nur zwei Gruppen von Verfahren, nämlich (Richtlinie: Teil B. § 13ff.):

1. Psychoanalytisch begründete Verfahren
 - 1.1. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 - 1.2. Analytische Psychotherapie
2. Verhaltenstherapie

3. Warum nur zwei, wenn doch in der Presse manchmal von „hundertern“ von Psychotherapieverfahren die Rede ist?

Die psychoanalytisch begründeten Verfahren wie die Verhaltenstherapie sind nicht „Methoden“, sondern jeweils **äusserst umfangreiche komplexe Bereiche psychotherapeutischen Denkens und Handelns**, die von psychologischen Grundannahmen ausgehen und zahlreiche Subtheorien sowie vielfältige ausdifferenzierte Anwendungen umfassen.

Diese Verfahren wurden vom „wissenschaftlichen Beirat zum Psychotherapeutengesetz“ wissenschaftlich anerkannt und wie folgt definiert:

Die Psychodynamische Psychotherapie (PP) gründet auf der Psychoanalyse und ihren Weiterentwicklungen. Die Behandlungsprinzipien der PP bestehen in einer Bearbeitung lebensgeschichtlich begründeter unbewusster Konflikte und krankheitswertiger psychischer Störungen in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Übertragung, Gegenübertragung und Widerstand. Dabei wird je nach Verfahren stärker im Hier und Jetzt oder im Dort und Damals gearbeitet, die Stundeninhalte sind je nach Verfahren strukturierter (Technik: Fokussierung) oder unstrukturierter (Technik: freie Assoziation) und der Therapeut greift jeweils auf eine stärker aktive oder eher zurückhaltendere Interventionstechnik zurück.

Die Verhaltenstherapie (VT) basiert auf der empirischen Psychologie. Sie umfasst störungsspezifische und -unspezifische Therapieverfahren, die aufgrund von Störungs- und Veränderungswissen eine systematische Besserung der zu behandelnden Problematik anstreben. Die aus einer Störungsdiagnostik und individuellen Problemanalyse abgeleiteten therapeutischen Maßnahmen setzen an den prädisponierenden, auslösenden und/oder aufrechterhaltenden Problembedingungen an. Sie verfolgen konkrete und operationalisierte Ziele auf den verschiedenen Ebenen des Verhaltens und Erlebens (unter anderem Modifikation von beobachtbarem Verhalten, psychophysiologischen und kognitiv-emotionalen Prozessen sowie Erreichen eines höheren Grades von Anpassung, erlebter Selbstkontrolle und Problemlösekompetenz). Zu den Grundprinzipien der Verhaltenstherapie gehören Problemorientierung, Zielorientierung, Handlungsorientierung, Transparenz, Hilfe zur Selbsthilfe, Überschreiten des

therapeutischen Settings sowie das Bemühen um empirisch fundierte Weiterentwicklung.

Es gibt in Deutschland wie auch international keine weiteren wissenschaftlichen Psychotherapiekomplexe ähnlicher Breite.

Der „wissenschaftliche Beirat zum Psychotherapeutengesetz“ hat die wissenschaftliche Anerkennung beider Verfahren festgestellt.

Ob ein vom wissenschaftlichen Beirat anerkanntes Verfahren auch in die gesetzliche Krankenversorgung einbezogen werden kann, entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit Hilfe weiterer Kriterien. Ein Hauptkriterium besteht darin, dass mit dem Verfahren die ganze Bandbreite psychischer Störungen behandelt werden kann.

4. Anwendungsformen

Die psychoanalytischen Verfahren unterscheiden sich nicht in ihren theoretischen Grundlagen, sondern nur in den Anwendungsformen.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie sind **Kurztherapieverfahren**, deren Leistungsumfang 45 bis 50 Sitzungen beträgt (mit Erweiterungsmöglichkeit in „besonderen Fällen“ bis zu 80 oder 100 Sitzungen), einmal pro Woche.

Die analytische Psychotherapie ist für die Behandlung von psychischen Störungen geeignet, die eine höherfrequente (bis dreimal pro Woche) und längerfristige (160 bis zu 300 Sitzungen) **Langzeittherapie** benötigen. Dies sind z.B. schwere psychosomatische Krankheiten, Persönlichkeitsstörungen, chronifizierte Depressionen u.a.

Wenn jetzt in der Öffentlichkeit gefragt wird, warum psychisch schwer kranke Patienten Mühe haben, einen Behandlungsplatz zu finden, dann sollte man meinen, dass der analytischen Langzeittherapie eine besondere Aufmerksamkeit und Förderung zukommen müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall!

5. Auswirkungen der anerkannten und kassenzugelassenen Verfahren auf die Ausbildung von psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Das Psychotherapeutengesetz schreibt vor, dass in einem „Vertiefungsfach“ ausgebildet wird. Damit erwirbt der Psychotherapeut die Approbation (Berufsrecht) und gleichzeitig eine Fachkunde (Sozialrecht), welche ihn legitimiert, an der kassenpsychotherapeutischen Versorgung teilzunehmen. Vertiefungsfächer können demnach nur die kassenzugelassenen sein.

Aus der obligatorischen Wahl des Vertiefungsfaches leiten wir unsere Forderung ab, dass sie auf wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen muss, welche im Psychologiestudium zu erwerben sind und wofür die psychologischen Universitätseinrichtungen spezielle Lehrveranstaltungen einzurichten haben.